

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Einkommensteuer: Kein Verbrauch der Erstausbildung durch Ausbildung zum Rettungssanitäter**
Urteil vom 22.04.2026, Az: III R 7/24
2. **Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug aus Beratungskosten zur Geltendmachung von Schadensersatz**
Urteil vom 07.05.2026, Az: V R 15/24

Urteile und Beschlüsse:

1. **Einkommensteuer: Kein Verbrauch der Erstausbildung durch Ausbildung zum Rettungssanitäter**
Urteil vom 22.04.2026, Az: III R 7/24
 1. Der Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) setzt einen Abschluss nach einer grundsätzlich mindestens einjährigen Ausbildungsdauer voraus.
 2. Die Absolvierung einer 520 Stunden umfassenden Ausbildung zum Rettungssanitäter mit abschließender Prüfung führt noch nicht zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG .
 3. Die Legaldefinition in § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG für eine "Berufsausbildung als Erstausbildung" bezieht sich auf § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG . Sie ist für die Auslegung des in § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG verwendeten Begriffs der "erstmaligen Berufsausbildung" weder unmittelbar noch analog anwendbar.
2. **Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug aus Beratungskosten zur Geltendmachung von Schadensersatz**
Urteil vom 07.05.2026, Az: V R 15/24
Ein Unternehmer, der eine Leistung bezieht, um eine Forderung, die ihren Entstehungsgrund in einer --gegebenenfalls auch nur beabsichtigten, jedoch nicht ausgeübten-- unternehmerischen Tätigkeit hat, durchzusetzen, ist aus dieser Leistung zum Vorsteuerabzug berechtigt.